



HESSISCHER LANDTAG

07. 02. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Bildung)

A. Problem

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht nach Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

In den Artikeln 55 bis 62 der Hessischen Verfassung werden die Grundlagen für Erziehung und Bildung gelegt. Hier ist beispielsweise die Schulpflicht verankert. Das Recht auf Bildung ist in der Verfassung bisher nicht festgeschrieben. Nicht zuletzt die Coronakrise hat gezeigt, dass die Schulpflicht allein nicht ausreicht, um das Recht auf Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sicherzustellen. Als ein grundlegendes Problem hat sich dabei herausgestellt, dass das Recht auf Bildung bei der Ausarbeitung der Maßnahmen während der Coronakrise nicht als ein dem Gesundheitsschutz gleichwertiges Rechtsgut abgewogen werden konnte.

B. Lösung

In der Hessischen Verfassung wird ein Recht auf Bildung verankert.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielsetzung.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Das Recht auf Bildung wird für alle Menschen verankert und hat daher voraussichtlich positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Recht auf Bildung wird für alle Menschen verankert und hat daher voraussichtlich positive Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessen
(Recht auf Bildung)**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Verfassung**

Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:
„(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Alle Menschen werden ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend gefördert.“
2. Die bisherigen Abs. 1 bis 7 werden zu den Abs. 2 bis 8.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Um Bildung für alle Menschen gleichermaßen verfügbar zu machen und Hürden im Bildungssystem abzubauen, wird in Artikel 56 der Hessischen Verfassung ein Recht auf Bildung verankert.

Bildung ist Voraussetzung für aktive politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe. Bildung befähigt Menschen, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten.

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht und gilt als wichtiges Instrument, die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Zentrale Grundlage ist dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Aus dem Recht auf Bildung leiten sich verschiedene weitere Forderungen ab. Dazu gehört die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit von schulischer Bildung für alle Menschen. Im Rahmen der Erfahrungen der Coronakrise hat auch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 ein Recht auf schulische Bildung anerkannt. Mit der Änderung der Hessischen Verfassung wird daher auch der freie und gleiche Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen in der Verfassung verankert.

In Deutschland ist das Recht auf Bildung weiterhin nicht vollständig und gleichwertig für alle umgesetzt. So wirken sich soziale und ökonomische Benachteiligungen relevant auf den Bildungserfolg aus. Die Änderung in Artikel 56 der Hessischen Verfassung sieht daher auch die individuelle Förderung nach den jeweiligen Fähigkeiten vor, um Benachteiligungen abzubauen und jedem Einzelnen seinen Bedürfnissen entsprechend gerecht zu werden.

Zu Nr. 2

Enthält redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 7. Februar 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock